

Benutzungs- und Entgeltordnung des Bürgerbereiches im Bürgerzentrum Oststraße

Aufgrund von § 7 in der Verbindung mit § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666/SGV. NRW. 2023) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 18.04.2023 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für den Bürgerbereich im Bürgerzentrum Oststraße beschlossen:

§ 1

(1) Der Bürgerbereich im Bürgerzentrum Oststraße ist eine im Eigentum der Stadt Herzogenrath stehende Gemeinschaftseinrichtung, die in vielfältiger Weise genutzt werden kann.

(2) Der Bürgerbereich umfasst folgende Räume:

Erdgeschoss

Raum 1.10 (Gruppenraum)	34,00 m ²
Raum 1.11 (Saal)	88,56 m ²
Raum 1.12 (Gruppenraum)	27,36 m ²
Raum 1.13 (Gruppenraum)	31,64 m ²
Raum 1.14 (Küche)	8,77 m ²
	190,33 m ²

Obergeschoss

Raum 2.9 (Gruppenraum)	27,49 m ²
Raum 2.10 (Gruppenraum)	41,98 m ²
Raum 2.11 (Gruppenraum)	29,94 m ²
Raum 2.15 (Gruppenraum)	38,71 m ²
Bürgerbereich insgesamt	<u>+ 138,12</u>
	<u>+ 328,45 m²</u>

Die Räume 1.12 und 1.13 können zusammenhängend genutzt werden.

§ 2

- (1) Das Bürgerhaus steht in erster Linie den Einwohnern und Einwohnerinnen, Vereinen und Vereinigungen der Stadt Herzogenrath zur Verfügung. Eine Benutzung durch Auswärtige Personen ist nur ausnahmsweise möglich.
- (2) Die Überlassung von Räumen im Bürgerbereich ist rechtzeitig zu beantragen. Über entsprechende Anträge entscheidet der Bürgermeister oder eine durch den Bürgermeister benannte Person.

- (3) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung von Räumen im Bürgerbereich besteht nicht. Das erteilte Recht auf Überlassung von Räumen kann weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen werden.

§ 3

- (1) Die Benutzung der Räume im Bürgerbereich wird den Benutzern auf jederzeitigen Widerruf übertragen.
- (2) Alle Räume, Einrichtungen und Geräte sind pfleglich und ordnungsgemäß zu benutzen bzw. zu behandeln.
- (3) Das Rauchen ist in den Räumlichkeiten des Bürgerzentrums Oststraße untersagt.
- (4) Vorhandene oder während der Benutzung entstandene Schäden müssen unverzüglich dem Hausmeister oder dem A 65 Hochbauamt der Stadtverwaltung gemeldet werden.
- (5) Die Benutzungsgenehmigung kann insbesondere bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung vorübergehend oder dauernd entzogen werden.

§ 4

- (1) Der Bürgerbereich steht den Benutzungsberechtigten nur für den im Benutzungsplan festgesetzten Zeitraum zur Verfügung. Bei Einzelveranstaltungen gilt die jeweils genehmigte Benutzungszeit.
- (2) Für außergewöhnliche Fälle, z. B. Sonderreinigungen, Instandsetzungsarbeiten usw. können die Benutzungszeiten eingeschränkt bzw. aufgehoben werden.

§ 5

- (1) Die Benutzungsberechtigte Person hat für Ordnung und Sauberkeit in den Räumen und Nebenräumen des Bürgerbereiches zu sorgen.
- (2) Bei Veranstaltungen ist er für einen ausreichenden Ordnungsdienst und für einen reibungslosen Ablauf der Veranstaltung verantwortlich.
- (3) Er hat mit der notwendigen Sorgfalt zu wachen, dass Verunreinigungen und Beschädigungen vermieden werden.
- (4) Für die Dauer der Benutzung hat er eine verantwortliche Leitung zu bestellen. Diese ist neben der benutzungsberechtigten Person der Stadt Herzogenrath gegenüber für die Einhaltung dieser Ordnung verantwortlich. Die verantwortliche Leitung der benutzenden Person hat sich vor der Benutzung vom ordnungsgemäßen und betriebssicheren Zustand der Räume, Einrichtungen und Geräte zu überzeugen. Schadhafte Einrichtungen und Geräte dürfen nicht benutzt werden.

§ 6

- (1) Das Mobiliar für die verschiedenen Räume des Bürgerbereiches stellt die Stadt bereit.
- (2) Der für eine Veranstaltung notwendige Auf- und Abbau des Mobiliars und von Geräten obliegt den Benutzern.
- (3) Fremdes Mobiliar oder sonstiges Inventar sowie fremde Geräte dürfen nur mit Genehmigung der Stadt Herzogenrath eingebracht werden.
- (4) Plakate und Bekanntmachungen dürfen nur mit Zustimmung der Stadt Herzogenrath ausgehangen werden. Werbung jeglicher Art ist nicht gestattet.

§ 7

- (1) Die überlassenen Räume des Bürgerbereiches dürfen nur für den bestimmungsgemäßen Zweck benutzt werden.
- (2) Die Räume und Einrichtungen sind nach der Benutzung aufgeräumt und sauber zu übergeben. Das Geschirr pp. ist ebenfalls ordnungsgemäß zu säubern. Bei normaler Verschmutzung der Fußböden wird eine Besenreinigung als ausreichend angesehen. Abfälle sind gesammelt in die bereitstehenden Müllbehälter einzufüllen.

§ 8

- (1) Die Benutzung der Küche setzt eine besondere Erlaubnis voraus.
- (2) Im Bürgerbereich ist das Einbringen alkoholischer und/oder alkoholfreier Getränke sowie von Speisen grundsätzlich gestattet.
- (3) Der Benutzer bzw. die Benutzerin ist verpflichtet, bei der Verabreichung alkoholischer Getränke die Jugendschutzbestimmungen zu beachten.
- (4) Bei öffentlichen Veranstaltungen ist für die Abgabe von Speisen und Getränken eine besondere Genehmigung nach dem Gaststättengesetz erforderlich.

§ 9

- (1) Der Benutzer bzw. die Benutzerin hat den Anweisungen des Hausmeisters bzw. der Hausmeisterin, die das Hausrecht ausübt, Folge zu leisten. Im übrigen ist den Beauftragten der Stadt der Zutritt zu Veranstaltungen jederzeit gestattet.
- (2) Für die Entgegennahme und die Rückgabe der Schlüssel zu den Veranstaltungsräumen ist der Benutzer bzw. die Benutzerin verantwortlich. Bei Verlust hat der Benutzer bzw. die Benutzerin die Kosten für neue Schlüssel und für die Erneuerung aller betroffenen Schließzylinder (Schließanlage) zu tragen und der Stadt zu erstatten.

§ 10

Bei einer Mehrfachnutzung ist dafür zu sorgen, dass andere Benutzer bzw. Benutzerinnen oder Gäste nicht gestört oder belästigt werden. Soweit notwendig, sind entsprechende Absprachen zu treffen.

§ 11

Die Stadt Herzogenrath haftet weder für Unfälle, die sich bei der Benutzung ereignen, noch für Beschädigungen oder Verluste von Gegenständen (Garderobe oder andere eingebrachte Sachen), die den Benutzern bzw. Benutzerinnen oder Besuchern bzw. Besucherinnen gehören. Die Benutzer bzw. die Benutzerin stellt die Stadt von allen Haftpflichtansprüchen Dritter frei. Dies gilt auch für solche Ansprüche, die sich aus einer Verletzung der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht ergeben. Von der Haftungsfreistellung zugunsten der Stadt Herzogenrath sind solche Ansprüche ausgeschlossen, die auf der Grundlage des § 836 BGB geltend gemacht werden.

§ 12

- (1) Bei größeren Veranstaltungen (mehr als 100 Teilnehmer), zu denen die Öffentlichkeit Zutritt hat, ist durch den Veranstalter ein ausreichender Feuerschutz sicherzustellen. Den Umfang der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen bestimmt der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr Herzogenrath.
- (2) Alle Kosten, die sich aus der Durchführung des Feuerschutzes ergeben, trägt der Veranstalter bzw. die Veranstalterin.

§ 13

- (1) Der Bürgerbereich wird den einheimischen Vereinen und Vereinigungen, soweit sie im Vereinsverzeichnis der Stadt Herzogenrath eingetragen sind und den städtischen Einrichtungen (Schulen, VHS, Feuerwehr pp.) kostenlos zur Verfügung gestellt.

- (2) Für sonstige Benutzungen beträgt das Entgelt für

Bürger der Stadt Herzogenrath 1,50 € / m² (incl. Nassreinigung)

Auswärtige 2,00 € / m² (incl. Nassreinigung)

Hierbei bleiben die Verkehrsfläche und die Sanitärräume außer Betracht.

Das Entgelt ist innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe zu zahlen.

- (3) Der Bürgermeister kann auf Antrag im Einzelfall bei jugendpflegerischen Veranstaltungen eine Ermäßigung bzw. Befreiung erteilen.
- (4)

	Bürger der Stadt Herzogenrath	Auswärtige
Raum 1.11	132,84 €	177,12 €
Raum 1.12	41,04 €	54,72 €
Raum 1.13	47,46 €	63,28 €

Küche	13,15 €	17,54 €
Raum 2.09	41,23 €	54,98 €
Raum 2.10	62,97 €	83,96 €
Raum 2.11	44,91 €	59,88 €
Raum 2.15	58,06 €	77,42 €

§ 14

Der Benutzer bzw. die Benutzerin erkennt durch die Benutzung des Bürgerbereiches die Benutzungsordnung als verbindlich an.

§ 15

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.06.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung gemäß Beschluss des Stadtrates vom 27.09.2001 mit Wirkung vom 01.10.2001 außer Kraft.